

Gunhilt Kersten, Beauftragte
Bahnhofplatz 13, 5201 Brugg
Telefon 062 835 45 60
Fax 062 835 45 59
E-Mail gunhilt.kersten@ag.ch
Internet www.idag.ag.ch

An die
Einwohnerkontrollen des
Kantons Aargau

Brugg, im Dezember 2011

Adressauskünfte an Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Gewährung des rechtlichen Gehörs; Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zuge der Registerharmonisierung ist in verschiedenen Kantonen der Zugang zu Adressdaten vereinfacht worden. Im Kanton Aargau wurde beispielsweise die Möglichkeit geschaffen, von der Fachstelle Datenaustausch des Departements Volkswirtschaft und Inneres Adressdaten über Einzelpersonen zu erhalten, wenn diese dem Gesuchsteller nicht bekannt sind¹. In diesem Zusammenhang ist in Zusammenarbeit mit dem Verband Aargauer Einwohnerkontrollen die bisherige Praxis überprüft worden. Dabei hat sich gezeigt, dass vor allem bei Adressnachforschungen von Gläubigern in Bezug auf die Bekanntgabe der Wegzugsadresse und der Gewährung des rechtlichen Gehörs uneinheitlich vorgegangen wird.

Folgendes Vorgehen ist datenschutzrechtlich zulässig (entsprechend Muster 13, Datenschutz-Schema "Prüfung Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle" im Leitfaden "Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip, www.idag.ag.ch):

1. Der Schuldner oder die Schuldnerin hat keine Datensperre errichtet

1.1 Einzelforderung

Macht ein privater Gläubiger im Einzelfall ein wirtschaftliches Interesse glaubhaft, kann ihm gemäss § 16 Abs. 1 IDAG durch die Einwohnerkontrolle Name, Vorname und Adresse der

¹ § 22 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 (SAR 122.200).

gesuchten Person weitergegeben werden. Weitere Angaben sind für den Gläubiger in der Regel nicht notwendig. Unter "Adresse" ist nicht nur die Wohnadresse in der die Auskunft erteilenden Gemeinde, sondern auch eine allfällige Wegzugsadresse zu verstehen.

Errichtet die betroffene Person am neuen Wohnort eine Datensperre, ist sie darauf aufmerksam zu machen, dass am alten Wohnort nachträglich ebenfalls eine Datensperre zu errichten ist, wenn der Wegzugsort nicht bekanntgegeben werden soll. Der Verband der Einwohnerkontrollen hat dafür ein entsprechendes Formular geschaffen. Unter diesen Umständen kann die bisherige, sehr restriktive Auslegung des Begriffs "Adresse" in § 16 Abs. 1 IDAG aufgegeben und neu auch die Wegzugsadresse darunter verstanden werden.

1.2 Inkassounternehmen

Inkassounternehmen müssen den Nachweis erbringen, dass die von ihnen vertretenen Gläubiger ein wirtschaftliches Interesse besitzen (gemäss 1.1 hiervor) und Vollmachten der vertretenen Gläubiger beilegen. Anders verhält es sich, wenn das Inkassounternehmen nicht als Vertreter auftritt, sondern aufgekaufte Forderungen durchsetzen will. In diesem Fall muss die Forderung und deren Kauf durch das Inkassounternehmen nachgewiesen sein; eine Vollmacht entfällt. Der Nachweis wird mit der Beilage eines Belegs für die Existenz der Forderung (z.B. Vertrags- oder Rechnungskopie des ursprünglichen Gläubigers) und eines Belegs für den Forderungskauf (z.B. Kopie des Vertrags des Inkassounternehmens mit dem ursprünglichen Gläubiger) erbracht.

2. Der Schuldner oder die Schuldnerin hat eine Datensperre (Auskunftssperre) errichtet

In diesem Fall ist eine Datenbekanntgabe gestützt auf § 16 Abs. 1 IDAG nicht zulässig. Die Einwohnerkontrolle kann aber - wie jedes andere öffentliche Organ - die Wohn- oder Wegzugsadresse des Schuldners /der Schuldnerin bekanntgeben, wenn die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass sie ohne die Bekanntgabe an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gehindert wird (§ 15 Abs. 1 lit. c IDAG). Besteht eine Datensperre, sind jedoch erhöhte Anforderungen an den Interessennachweis zu stellen. Der Gläubiger muss im Gegensatz zur Bekanntgabe nach Ziffer 1 hiervor nicht nur ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sondern

- dass er über eine Forderung verfügt (z.B. Vertrag, Verlustschein, unterzeichnete Bestellung) und
- dass er ohne die Bekanntgabe die Forderung nicht durchsetzen kann (z.B. Unzustellbarkeitsvermerk auf Couvert).

Es ist darauf zu achten, dass eine Datensperre, die zum Schutz einer Person errichtet wurde, nicht durch konstruierte Forderungen ausgehebelt wird. Ist der Interessennachweis nicht völlig zweifelsfrei erbracht oder bestehen aufgrund anderer Umstände Bedenken an der Zulässigkeit der Datenbekanntgabe, ist die betroffene Person zur Stellungnahme einzuladen (vgl. Muster "Stellungnahme Bekanntgabe von Personendaten trotz Datensperre" auf

www.idag.ag.ch, Muster Datenschutz), damit der Sachverhalt erstellt und eine Interessenabklärung vorgenommen werden kann.

Abschliessend sei daran erinnert, dass die obigen Ausführungen die Datenbekanntgabe an Private betreffen. Eine Datenbekanntgabe an öffentliche Organe (z.B. an Krankenversicherungen im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung) richtet sich nach den Spezialbestimmungen der Amtshilfe. Es ist aber Sache der um Auskunft ersuchenden öffentlichen Organe, ihr Ersuchen entsprechend zu begründen. Die Auskunftserteilung ist kostenlos, wenn die Krankenkasse zudem belegt, dass sie die Person nicht selber erreichen kann (z.B. durch Beilage eines Couverts mit Unzustellbarkeitsvermerk der Post). Legt eine Krankenkasse nicht dar, dass sie als Versicherer im obligatorischen Bereich handelt, ist sie als Private zu behandeln.

Gunhilt Kersten
Beauftragte